



**Merkblatt
zu verkürzten Ausbildungsgängen
in der Berufsfachschule für Altenpflege**

Verkürzungsmöglichkeit um zwei Jahre

1. Bei abgeschlossener Ausbildung als
 - Kinderkrankenschwester/-pfleger
 - Krankenschwester/-pfleger
 - Heilerziehungspfleger/in

kann auf Antrag verkürzt werden (§7 Abs.1, Nr.1 AltenPflG)

Bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach SGB III, **soll** die Ausbildung auf Antrag verkürzt werden.
(§7 Abs.4, Nr.1 AltenPflG)

oder

2. Die Verkürzung der Ausbildung **kann** auf Antrag ebenfalls ermöglicht werden, wenn eine andere abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang der fachlichen Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. (§7 Abs.2 AltenPflG)

Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt dazu Berufe mit hohem Anteil an sozialpflegerischen, medizinischen bzw. sozialpädagogischen Elementen.

Bei der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung nach SGB III **soll** die Ausbildung verkürzt werden. (§7 Abs.4, Nr.2 AltenPflG)

**Die Verkürzung darf die Durchführung der Ausbildung und das Erreichen des Ausbildungszieles nicht gefährden
(§7 Abs. 6 AltenPflG)**

Zusätzliche Voraussetzungen:

- Antrag auf Verkürzung an die Berufsfachschule für Altenpflege
- Schulabschlusszeugnisse
- Gegebenenfalls Nachweis über mind. zweijährige Vollzeitbeschäftigung (Arbeitszeugnis)